

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 29. Januar 2020**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister  
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIAGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)  
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

### **Allgemeines**

#### **1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2019. Genehmigung.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2019 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

### **Polizeiverordnungen**

#### **2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der N626, Atzerath-Heuem.**

Der Stadtrat:

Auf Grund dessen, dass die Geschwindigkeit in den Ortschaften Atzerath und Heuem überhöht ist;

In Anbetracht dessen, dass Pufferzonen geschaffen werden sollen, progressiv von 90 km/h auf 50 km/h;

Auf Grund des Versammlungsprotokolls der Regionalstraßenverwaltung (SPW), Ref.: 2019-secu-VER-141-56551-74100, Seite 9, vom 25.06.2019;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 74, Artikel 75 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Auf der N626, Regionalstraße von Sankt Vith nach Schönberg, wird die Fahrzeuggeschwindigkeit, im Bereich der Ortschaften Atzerath und Heuem wie auf nachfolgender Karte und den bezeichneten Kilometersteinen festgelegt:

A: Auf 50 km/h

- Ab Kilometerstein 7.450 bis Kilometerstein 8.100;

- Ab Kilometerstein 8.700 bis Kilometerstein 9.400.

B: Auf 70 km/h

- Ab Kilometerstein 7.180 bis Kilometerstein 7.450;
- Ab Kilometerstein 8.100 bis Kilometerstein 8.700;
- Ab Kilometerstein 9.400 bis Kilometerstein 9.600.

Artikel 2: Auf der N626, Regionalstraße von Sankt Vith nach Schönberg ist das Überholen von jeglichen Fahrzeugen im Bereich der Ortschaften Atzerath und Heuem wie auf nachfolgend bezeichneten Kilometersteinen untersagt:

- Ab Kilometerstein 7.200 bis Kilometerstein 8.100;
- Ab Kilometerstein 8.700 bis Kilometerstein 9.600.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen (C43 und C45 „50“ und „70“, C35/C37) sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

#### **3. Wegeunterhalt 2020. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft und in beigefügter Liste angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 350.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass ein Kredit in Höhe von 350.000,00 € im Haushalt 2020 unter Artikel 421/140-06 eingetragen ist;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 16.01.2020;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindewege im Jahre 2020 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 350.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels vereinfachtem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung, gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen

Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigelegten Lastenheft enthalten sind.

4. Wegebauprojekt Ascheider Wall in Sankt Vith. Abschluss eines Dienstleistungsauftrags zur Erstellung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistungen auf 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2020 unter Artikel 421002/733-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung des Projektes, Leitung und Überwachung der Arbeiten sowie Sicherheitskoordination für die Erneuerung der Straße Ascheider Wall in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2020 unter Artikel 421002/733-60 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

5. Stadtwerke Sankt Vith. Wassersektor. Ankauf verschiedener Gerätschaften. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1, und 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.06.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen auf 3.500,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2020 der Stadtwerke vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf verschiedener Gerätschaften (Motorsäge, Heckenschere, Abbruchhammer, LED-Leitkegel).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 3.500,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2020 der Stadtwerke vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

6. Stadtwerke Sankt Vith. Wassersektor. Ankauf eines Stromerzeugers von 40 kVA zur Absicherung der Stromversorgung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1, und 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.06.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferung auf 15.000,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2020 der Stadtwerke vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Stromerzeugers von 40 kVA zur Absicherung der Stromversorgung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 15.000,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2020 der Stadtwerke vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

7. Stadtwerke Sankt Vith. Energiesektor. Ersatz des Radladers durch Ankauf (mit Rücknahme) eines Gebrauchtfahrzeugs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1, und 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.06.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1° und 11, Absatz

1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferung auf 38.000,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden kann (Rücknahme des bestehenden Geräts: geschätzt auf 18.000,00 €);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2020 der Stadtwerke vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ersatz des Radladers durch Ankauf (mit Rücknahme) eines Gebrauchtfahrzeugs.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 38.000,00 € (ohne MwSt.) (für die Rücknahme des alten Fahrzeugs wird ein Preis von 18.000,00 € angesetzt).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2020 der Stadtwerke vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

8. Stadtwerke Sankt Vith. Büro/Verwaltung. Ankauf eines Multifunktionsgerätes Kopierer/Drucker/Scanner/Fax. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1, und 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 129;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.06.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferung auf 2.650,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2020 der Stadtwerke vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Multifunktionsgerätes Kopierer/Drucker/Scanner/Fax.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 2.650,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2020 der Stadtwerke vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird in Anwendung des Artikels 129 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge über die zentrale Beschaffungsstelle des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vergeben.

9. Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen ORES Assets zur Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf die Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen gemäß Erlass der

### Wallonischen Regierung über die Gemeinwohlverpflichtung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14.09.2017 über die Gemeinwohlverpflichtungen in Sachen öffentliche Beleuchtung;

In Anbetracht dessen, dass die Interkommunale ORES im Rahmen dieses Erlasses ein Programm zur Erneuerung des Beleuchtungsparks vorschlägt, damit dieser bis spätestens 31.12.2029 ausgewechselt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die Interkommunale ORES einen Vertrag zur Absteckung des Rahmens ausgearbeitet hat, in dem die Realisierung des Programms stattfinden soll;

Aufgrund der positiven Stellungnahme des zuständigen Ausschusses vom 22.01.2020;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Die vorliegende Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen ORES Assets zur Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf die Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen gemäß Erlass der Wallonischen Regierung über die Gemeinwohlverpflichtung zu genehmigen.

### 10. Grundschulen der Gemeinde. Ankauf von Mobiliar. Festlegung der Vergabeart und der Auftragsbedingungen. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt beziehungsweise ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151 § 1 Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1. a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 11, Absatz 1, 2. und Artikel 90, Absatz 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf zirka 40.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass im Haushalt des Jahres 2020 unter Artikel 722/741-98 die erforderlichen Kredite eingetragen sind;

Nach Beratung in der Schulkommission vom 22.01.2020;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 16.01.2020;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt für die verschiedenen Lieferungen von Schulmobiliar gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf zirka 40.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die unter Artikel 1 angeführten Lieferaufträge werden im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferfirmen befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen von öffentlichen Aufträgen,

unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die Bezuschussung des Ankaufs des in Artikel 1 aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

### **Immobilienangelegenheiten**

#### **11. Verkauf von Gelände in Rodt an die S.P.G.E. im Hinblick auf den Einbau einer Kläranlage: Definitiver Beschluss.**

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage der "Öffentlichen Gesellschaft für die Wasserverwaltung", kurz "S.P.G.E." genannt, mit Gesellschaftssitz in Rue Laoureux, 46, 4800 Verviers, vertreten aufgrund des Dienstleistungsvertrages zur Wasseraufbereitung und -kanalisation erteilten Vollmacht, durch die "Interkommunale Vereinigung für Trockenlegung und Wasseraufbereitung der Gemeinden der Provinz Lüttich, kurz "A.I.D.E." benannt, mit Sitz in Rue de la Digue, 25, 4420 Saint-Nicolas;

In Anbetracht dessen, dass auf dem zu verkaufenden Gelände eine Kläranlage errichtet wird;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers François MAGIS des Vermessungsbüros Atexx, Avenue Laboulle, 106, 4130 Tilff, vom 22.06.2017;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 18.12.2019 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf des laut Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2019 deklassierten Teilstückes 6 (emprise 6), sowie der Parzelle Nr. 254 A (emprise 7) mit einer Fläche von 5.832 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle und der Parzelle Nr. 254 L (emprise 1) mit einer Fläche von 2.270 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle, beide katastriert Gemarkung 5, Flur K, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers François MAGIS des Vermessungsbüros Atexx, Avenue Laboulle, 106, 4130 Tilff, vom 22.06.2017, eingezeichnet sind, an die "Öffentlichen Gesellschaft für die Wasserverwaltung", kurz "S.P.G.E." genannt, mit Gesellschaftssitz in Rue Laoureux, 46, 4800 Verviers, zum Abschätzungspreis von 4,25 €/m<sup>2</sup> definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die "S.P.G.E." an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 8.253 m<sup>2</sup> x 4,25 €/m<sup>2</sup> = 35.075,25 €.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerblerin, der "Öffentlichen Gesellschaft für die Wasserverwaltung", kurz "S.P.G.E." genannt, sind.

### **Verschiedenes**

#### **12. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets. Resolution zur Zusammenarbeit der Kliniken in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.**

Aufgrund des am 23.01.2020 durch die Fraktionen Liste FRECHES und Liste SOLHEID gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets eingereichten Zusatzpunktes;

Aufgrund dessen, dass der Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung des Stadtrates allen Ratsmitgliedern zugestellt worden ist;

In Erwägung, dass in Belgien eine große Krankenhausreform bevorsteht und in dem Zusammenhang die Aufrechterhaltung verschiedener Dienste durch die Föderalregierung auf den Prüfstand gestellt werden;

In Erwägung:

- dass die Klinik St. Josef Sankt Vith sich dem Krankenhausnetz CHC auf Ebene der Provinz Lüttich angeschlossen hat;
- dass wiederholt seitens der Regierung und den Verantwortlichen der Klinik Eupen eine Fusion der Kliniken Eupen und Sankt Vith angeregt wird;
- dass die Kommissionen „Allgemeines“ und „Soziales“ des Stadtrates am 16. Dezember

2019 sich in einer gemeinsamen Sitzung gegen eine Fusion der Kliniken ausgesprochen haben, da sie mittelfristig um den Bestand der Klinik Sankt Vith bangen;

- Nach Beratung aller im Stadtrat vertretenen Fraktionen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Nachstehende Resolution zu verabschieden und diese der Regierung und dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sowie den Verwaltungsräten der Kliniken Eupen und Sankt Vith zuzustellen. Eine Kopie der vorliegenden Resolution ergeht ebenfalls an die belgische Föderalregierung.

Artikel 2: Die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland zu bitten diese Resolution ebenfalls zu verabschieden.

Resolution der Gemeinde Sankt Vith zur Zusammenarbeit der Kliniken in der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
und

zur medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung des Eifel-Ardennen-Raumes im loko-regionalen Netzwerk des CHC (Centre hospitalier chrétien)

Die Diskussion über die Zukunft der belgischen Krankenhäuser kommt nicht zum Stillstand. Vor wenigen Tagen wurde sogar die Schließung der Geburtsstation des St. Nikolaus Hospital in Eupen zum Thema.

Hintergrund ist das Bestreben, den Krankenhaussektor rationeller zu organisieren. Die ab dem 01. Januar 2020 in Kraft getretenen Netzwerke zielen darauf ab, das medizinische Angebot besser zu strukturieren, nach der Vorgabe, wer macht was wo und wie. Die Krankenhäuser sollen komplementär zueinander funktionieren, dies vor dem Hintergrund der zukünftigen Finanzierbarkeit des Sektors.

Die Situation in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die beiden DG- Krankenhäuser haben sich gemeinsam mit der CHC Gruppe in einem Netzwerk zusammengeschlossen. In diesem Zusammenhang kann man nur bedauern, dass sich die Clinique Reine Astrid aus Malmedy dem Verbund der öffentlichen Krankenhäuser CHU angeschlossen hat, und die ostbelgischen Kliniken somit in konkurrierenden Netzwerken leben müssen. Eine gemeinsame Strategie für den Raum Eupen - Malmedy - Sankt Vith wäre von Vorteil gewesen.

Laut der nun veröffentlichten KCE Studie soll von den drei Entbindungsstationen in Ostbelgien die von Eupen geschlossen werden, weil sie die in der KCE Studie vorgesehenen Normen nicht mehr erfüllt, und nicht von der „30 Minuten Entfernungsregel für Patientinnen“ profitieren kann, wie die Krankenhäuser von Malmedy und Sankt Vith. Ähnliche Entscheidungen werden eventuell noch für andere Abteilungen in den kommenden Monaten fallen.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die Empörung über die vorgesehene Schließung der Eupener Entbindungsstation groß. Diese Entscheidung stößt auf großes Unverständnis in der Bevölkerung.

Unsere Gesundheit ist unser höchstes Gut. Aus diesem Grunde ist die Sorge um die Zukunft unserer Krankenhäuser besonders groß. Sowohl im Krankenhaus in Sankt Vith als auch in Eupen sind während der letzten Jahre bedeutende Investitionen getätigt worden, um der lokalen Bevölkerung vor Ort eine gute medizinische Versorgung zu gewährleisten, für die wir uns heute alle stark machen.

Jedes zweite Krankenhaus in Belgien schreibt mittlerweile rote Zahlen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die finanzielle Situation des Krankenhauses Sankt Vith günstiger dar, denn hier schreibt man weiterhin eine schwarze Null, während die Deutschsprachige Gemeinschaft dem Eupener Krankenhaus in 2017 ein zinsloses Darlehen von 4.000.000,00 € über einen Zeitraum von zehn Jahren gewährt hat, um die Zahlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten.

Neben der Tatsache, dass eine Fusion keine Garantie für eine finanzielle Gesundung bedeuten muss, würde sie eventuell dazu führen, dass die Eifelgemeinden und ihre Bürger mit zur Finanzierung des Gesamtergebnisses herangezogen würden.

Zudem würde eine Fusion zum Verlust einer der beiden Anerkennungsnummern führen, was unweigerlich einen jährlichen Verlust von insgesamt 1,66 Millionen EUR bedeutet.

Laut Gesetzgeber zielt eine Fusion darauf ab, Krankenhäuser zu verbinden, die nicht mehr als 35 km auseinanderliegen, deren Dienste aber aufgeteilt sind, wobei die fusionierten Dienste

dann jeweils nur an einem der Standorte angeboten werden. Je nach Pathologie fahren die Patienten zum einen oder andere Standort, die innerhalb einer bestimmten Zeit erreichbar sind oder sein müssen. Die beiden Kliniken Eupen und St. Vith sind weit mehr als 35 km voneinander entfernt.

#### Der gemeinsame Weg der Kliniken

Bei näherer Betrachtung der aktuellen Gesetzgebung würde eine Fusion keine Lösung bieten, um den strenger werdenden nationalen Normen zu entgehen. Der Königliche Erlass vom, 31. Mai 1989, über die Bildung von Krankenhausfusionen bestimmt, dass im Falle einer Fusion jeder Standort weiterhin die nationalen Normen erfüllen muss. Zudem müssten die Betten eines Dienstes innerhalb einer bestimmten Frist an einem Ort gruppiert werden, wenn der Dienst die Norm nicht mehr erfüllt, sodass weitere Schließungen von Abteilungen durch eine Fusion sogar provoziert würden.

Somit wäre eine Fusion, z.B. für den Erhalt der Entbindungsstationen Eupen keine Hilfe, wohl aber eine Anpassung der nationalen Normen an die Bedürfnisse der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

In der Vergangenheit wurden als Hauptargumente für diese Fusion eine Sicherung der beiden Standorte, die Schaffung einer gemeinsamen medizinischen Vision, mehr Absprachen, die Bildung einer Einkaufszentrale, usw. angeführt. Abgesehen davon, dass seitens des Krankenhauses Sankt Vith in letzter Zeit mehrere Vorschläge für eine Zusammenarbeit an das Krankenhaus Eupen ergangen sind, die leider ohne konkrete Folge blieben, sind diese Synergien mit der Bildung der Netzwerke eher in den größeren Netzwerkstrukturen zu finden. Ein gemeinsamer Verwaltungsrat bzw. eine Direktion für die zwei fusionierten Krankenhäuser Sankt Vith und Eupen würde eine Machtkonzentration in die Hände einiger wenigen Mandatare bedeuten und wäre gegen das Prinzip der Subsidiarität.

Die Klinik St. Joseph in Sankt Vith ist einer der größten Arbeitgeber Ostbelgiens und hat somit eine unverkennbare wirtschaftliche Bedeutung. Die Klinik beschäftigt insgesamt 580 Personen in Voll- oder Teilzeit und ist folglich aus dem Eifel-Ardennen-Raum nicht mehr weg zu denken. Langfristig muss die medizinische Grundversorgung unserer Bevölkerung gewährleistet bleiben. Künftigen Spezialisierungen in bestimmten medizinischen Bereichen könnte den einzelnen Krankenhäusern die nötige Daseinsberechtigung verleihen.

Wir alle sind aufgerufen, uns für den Erhalt der Klinik St. Joseph in Sankt Vith einzusetzen.

Aus diesem Grund spricht sich der Stadtrat der Gemeinde Sankt Vith klar gegen eine Fusion der beiden Kliniken von Sankt Vith und Eupen aus, wir unterstützen aber jede Initiative zur Zusammenarbeit und zum Erhalt der beiden Klinikstandorte in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

#### Deshalb befürwortet der Stadtrat folgende Initiativen:

1. Der Föderalregierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mitzuteilen, dass die Gemeinde eine Standortsicherung für die Klinik St. Josef, St. Vith als dringend erforderlich ansieht, auch aufgrund der Entfernungen zu den nächstgelegenen Kliniken des Netzwerkes. Dabei soll sich am Angebot und am Bedarf orientiert werden, der in der Resolution der Klinik St. Josef vom 17. Dezember 2019 definiert wird.
2. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sollte (mit Unterstützung des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft) mit der Föderalregierung verhandeln, damit das Kriterium der Sprache bei der Ausarbeitung von Normen berücksichtigt wird, um den deutschsprachigen Patienten/Innen weiterhin eine vernünftige medizinische Versorgung in ihrer Muttersprache zu gewährleisten.
3. Eine enge konzertierte Zusammenarbeit der DG Kliniken im Netzwerk zu unterstützen, damit eine faire Übereinkunft zur Verteilung der Dienste im Rahmen des medizinischen Projektes gefunden werden kann, welche den Bedürfnissen der deutschsprachigen Bevölkerung Rechnung trägt.
4. Eine enge Zusammenarbeit der Ärzteschaft von Eupen und Sankt Vith zu unterstützen, damit die DG-Kliniken in die Lage versetzt werden, neue spezialisierte Angebote für unsere Bevölkerung zu schaffen, die wiederum Gewinn erwirtschaften.
5. Die Synergien, die das Netzwerk und neue Technologien in Zukunft bieten müssen, sollen genutzt werden, um besser und effizienter auf allen Ebenen (Verwaltung und Medizin) zu

arbeiten, und dadurch Einsparungen zu erzielen.

6. Gemeinsam mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den beiden Kliniken sollte eine medizinische Grundversorgung für die Patienten/Innen vor Ort definiert werden.

7. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft soll darum gebeten werden, dem neuen Netzwerk, in einer ersten Anerkennung, die auf der jetzigen Situation basiert, die Möglichkeit zu geben, ein medizinisches Projekt zu entwickeln, das im Hinblick auf Qualität, Zugänglichkeit und Sprache auf die Bedürfnisse der Bevölkerung des Eifel-Ardennen-Raumes zugeschnitten ist. Dieses bedarfsorientierte medizinische Projekt wäre dann Gegenstand einer weiteren Anerkennung.

13. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets. Einführung eines bilingualen Unterrichtes.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 23. Januar 2020 durch die Fraktion FRECHES gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets eingereichten Zusatzpunktes;

Aufgrund dessen, dass der Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung des Stadtrates allen Ratsmitgliedern zugestellt worden ist;

In Erwägung,

- dass der Austausch in einer digitalen Welt, weit über die gewachsenen Grenzen unserer Lebensräume hinausgeht;
- dass die Begegnungen mit anderen Sprachen und Kulturen zum täglichen Leben gehören, sei es auf privater oder auf beruflicher Ebene;
- dass die Mehrsprachigkeit viele Vorteile bringt, sei es bei Studium und Ausbildung, aber auch im beruflichen Alltag;
- dass das Dekret vom 14. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, abgeändert durch das Dekret vom 27.06.2011, den Schulträgern es erlaubt einen bilingualen Unterricht innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu organisieren;

Beschließt einstimmig:

Die Kommission "Unterricht" des Stadtrates mit der Behandlung des Themas eines bilingualen Unterrichtsangebotes auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen. In diese Diskussion sollen Eltern, Experten und andere Schulträger, die bereits Erfahrung auf diesem Gebiet gemacht haben, eingebunden werden. Die entsprechenden Arbeiten sollen noch im Laufe des Frühjahrs 2020 aufgenommen werden.

14. Projekt "Charmante Klosette": Verlängerung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und Eigentümern oder Betreibern von Geschäftslokalen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31. Januar 2018, mit welchem das Projekt "Charmante Klosette" für 2 Jahre (für den Zeitraum vom 01.02.2018 bis zum 31.12.2019) auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith genehmigt worden ist;

Aufgrund des vorliegenden Musters der schriftlichen Vereinbarung mit den Geschäftsleuten, die sich aktiv an dieser Aktion beteiligen möchten und hierfür eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 250,00 € (zweihundertfünfzig Euro) aus der Gemeindekasse erhalten sollen;

In Erwägung dessen, dass im Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561007/332-02 der Betrag für die Aufwandsentschädigung vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Projekt "Charmante Klosette" für die Jahre 2020 bis 2024 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith zu genehmigen.

Artikel 2: Den beiliegenden Mustervertrag der Vereinbarung mit den Geschäftsleuten (Eigentümer oder Betreiber) zu genehmigen, wobei die jeweilige Aufwandsentschädigung auf

250,00 € jährlich für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 festgelegt wird.

Artikel 3: Ein entsprechender Betrag wird im Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561007/332-02 für den betreffenden Zeitraum eingetragen werden.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

#### 15. Territorialer Entwicklungsplan der Provinz Lüttich. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nach Durchsicht des Masterplans für das territoriale Entwicklungskonzept mit Bestimmung 2040 der Provinz Lüttich, welches einen Rahmen für die Gestaltung und Entwicklung des Gebietes der Provinz Lüttich vorgibt;

In Anbetracht dessen, dass der Stadtrat von Sankt Vith bereits im Jahr 2017 beschlossen hat, an der Umsetzung des Pakts für die Regenerierung des Gebietes mitzuwirken;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Ausarbeitung des territorialen Entwicklungsplans der Provinz Lüttich bereits in der Legislaturperiode 2013 - 2018 erfolgt ist und der Masterplan den Gemeinderäten jetzt zur Begutachtung unterbreitet wird;

In Anbetracht, dass der vorliegenden Masterplan mit Bestimmung 2040 in fünf Aktionsbereiche aufgeteilt ist:

- energetischer und ökologischer Wandel;
- Kohlenstoffarme Stadtplanung;
- Regenerierung im Dienst der wirtschaftlichen Entwicklung;
- nachhaltige Mobilität;
- touristisches Angebot.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Aktionsplan auf zwei Ebenen angedacht ist:

- auf Ebene der Provinz;
- auf Ebene von sieben bezeichneten Projektgebieten (Maastal, Wesertal, Ourthe- und Ameltal, Ardennen, Hespengau sowie den Condroz und den nördlichen Bogen);

In Erwägung, dass der territoriale Entwicklungsplan der Provinz ein Initiativinstrument ist und sich demzufolge außerhalb des gesetzlichen Rahmens situiert und folglich eine Möglichkeit bietet, Anregungen an künftige Anliegen und Entwicklungen anzupassen;

In Erwägung, dass der territoriale Entwicklungsplan in seiner endgültigen Fassung zur Begutachtung vorliegt;

Nimmt zur Kenntnis:

Artikel 1: Den vorliegenden territorialen Entwicklungsplan der Provinz.

Artikel 2: Vorstehender Beschluss wird der VoG Liège Europe Métropole zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung zugestellt.

#### 16. Lokale Kommission für Energie. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Gemäß den Dekreten bezüglich der Organisation der regionalen Gasmärkte (Dekret vom 19.12.2002, abgeändert durch das Dekret vom 21.05.2015, Artikel 31quater, §4, Absatz 2) und des regionalen Elektrizitätsmarkts (Dekret vom 12.04.2001, abgeändert durch das Dekret vom 11.04.2014, Artikel 33ter, §4, Absatz 2), können die Lokalen Kommissionen für Energie dem Gemeinderat vor dem 31. März eines jeden Jahres über die Anzahl ihrer Einberufungen im Laufe des vergangenen Jahres sowie über die anschließend getroffenen Folgemaßnahmen Bericht erstatten;

Aufgrund des durch das Öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde Sankt Vith vorgelegten Tätigkeitsberichts für das Jahr 2019;

Nimmt zur Kenntnis:

Den vorliegenden Tätigkeitsbericht der Lokalen Kommission für Energie des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith für das Jahr 2019.

### **Finanzen**

#### 17. Zurückziehung des Beschlusses des Stadtrates vom 27.11.2019 über die Steuer auf den Unterhalt der Kanalisation.

Der Stadtrat:

In Anbetracht, des Ministeriellen Erlasses vom 19.12.2019 zur Aussetzung des Beschlusses des Stadtrates vom 27.11.2019 zur Festlegung der Gemeindesteuer auf den Unterhalt der Kanalisation;

Aufgrund dessen, dass die Aufsichtsbehörde beanstandet, dass die Steuerbefreiungen in Artikel 4 des Beschlusses des Stadtrates vom 27.11.2019 gegen das Prinzip der Gleichbehandlung verstoßen;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 8 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 27.11.2019 über die Festlegung der Gemeindesteuer auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz zurück zu ziehen.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

#### 18. Steuer auf den Unterhalt der Kanalisation.

Der Stadtrat:

In Anbetracht, dass die Regeln der Hygiene erfordern, dass das Schmutz- und Abwasser sowie der Inhalt der Aborte in die Kanalisation abgeleitet werden;

In Erwägung, dass es gerecht ist, die Bewohner von Gebäuden, welche an den öffentlichen Kanalisationen angeschlossen sind, zu verpflichten, als Benutzer zu den Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten dieser Kanalisation beizusteuern;

Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellte Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;

Aufgrund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere die Urteile des Kassationshofes vom 10.03.1881, 01.07.1890 und vom 23.02.2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für die öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-09 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1:

§1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 eine jährliche Steuer von 50,00 € zu Lasten der Bewohner von bebauten Liegenschaften, welche in der kollektiven Zone liegen, die direkt oder indirekt an die öffentlichen Kanalisationen, die zu einer Kläranlage führen, angeschlossen oder anschließbar sind, erhoben, ohne Berücksichtigung des gegebenenfalls verwendeten Mittels, um die Privatkanalisation an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

§2: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 eine jährliche Steuer von 20,00 € zu Lasten der Bewohner von bebauten Liegenschaften, welche in der kollektiven oder individuellen Zone liegen, welche direkt oder indirekt an die öffentlichen Kanalisationen, die nicht zu einer Kläranlage führen, angeschlossen sind, erhoben, ohne Berücksichtigung des gegebenenfalls verwendeten Mittels, um die Privatkanalisation an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, sowie durch jeden Betreiber einer freiberuflichen Tätigkeit, welche zu

gleichwelchem Zwecke die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes bewohnen beziehungsweise benutzen. Die Eigentümer der Immobilie sind solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuern haftbar.

Artikel 3: Die Steuer wird halbjährlich berechnet, wobei die Eintragung am 01. Januar und am 01. Juli des Steuerjahres maßgebend ist.

Artikel 4: ~~Die Steuer ist nicht anwendbar auf die kostenlosen gemeinnützigen Dienste des Staates, der Provinz oder der Gemeinde.~~ Die Steuer ist nicht anwendbar auf Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen.

Die Steuer ist nicht anwendbar auf landwirtschaftliche Betriebe, da diese, laut Dekret der Wallonischen Region vom 07.10.1985, keine Abwässer in die öffentliche Kanalisation einleiten dürfen.

Artikel 5: Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

#### 19. Zurückziehung des Beschlusses des Stadtrates vom 27.11.2019 über die Steuer auf den Bau von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal.

Der Stadtrat:

In Anbetracht, des Ministeriellen Erlasses vom 19.12.2019 zur Aussetzung des Beschlusses des Stadtrates vom 27.11.2019 zur Festlegung der Gemeindesteuer auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz;

Aufgrund dessen, dass die Aufsichtsbehörde beanstandet, dass die Steuerbefreiungen in Artikel 5 §1 des Beschlusses des Stadtrates vom 27.11.2019 gegen das Prinzip der Gleichbehandlung verstoßen;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 8 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 27.11.2019 über die Festlegung der Gemeindesteuer auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz zurück zu ziehen.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

#### 20. Steuer auf den Bau von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass die Gemeinde in Anwendung der Gemeindepolizeiverordnung über das Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss am öffentlichen Abwasserkanal (Sammler)

der anliegenden Gebäude und Grundstücke für die zwischen besagten Sammler und der Fluchtlinie des Privateigentums begriffenen Länge zu verwirklichen;

Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellte Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;

Aufgrund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere die Urteile des Kassationshofes vom 10.03.1881, 01.07.1890 und vom 23.02.2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für die öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/362-05 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.03.2020 bis zum 31.12.2024 eine Steuer auf den Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Artikel 2:

§1: Der Betrag der Steuer ist auf 1.050,00 € festgesetzt. Diese Summe ist die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen von 15 cm Innendurchmessers auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge.

§2: Bei Regional- oder Gemeindestraßenerneuerungen mit Verlegen von neuen öffentlichen Abwasserkanälen wird der Betrag der Steuer auf 525,00 € für jeden neuen Anschluss in Leitungen von 15 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge festgesetzt.

Artikel 3: Zuzüglich zu der in Artikel 1 erwähnten Steuer, werden alle zusätzlichen Bauarbeiten und Anschlüsse mit einem größeren Durchmesser als 15 cm zu deren effektiven Kosten berechnet.

Artikel 4: Die Steuer ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer der Immobilie zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderen Eigenschaft.

Artikel 5:

§1: ~~Die Steuer ist nicht anwendbar bei Anschluss von Gebäuden, die Eigentum der öffentlichen Behörden sind und für einen kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Zweck bestimmt sind. Die Steuer ist nicht anwendbar auf Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen.~~

§2: Die Steuer ist nicht anwendbar bei Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal in neuen Parzellierungen oder Erschließungen, wo der Parzellierer bereits Warteanschlüsse verlegt hat.

Artikel 6: Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

21. Einführung einer Prämie für die bei der Verwendung von Mehrwegbechern entstehenden Reinigungskosten bei Großveranstaltungen von Vereinen und Organisationen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith sich zum Ziel gesetzt hat, einen aktiven Beitrag zur Müllvermeidung und insbesondere zur Verminderung von Plastikmüll zu leisten;

Aufgrund der Tatsache, dass im Laufe eines Jahres zahlreiche Großveranstaltungen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith stattfinden;

In Erwägung, dass durch die Verwendung von Mehrwegbechern die Nutzung von Einwegbechern und somit die Müllmengen und deren Entsorgung verringert werden können;

In Erwägung, dass die Gemeinde Sankt Vith einen positiven Effekt für die Umwelt sieht und diesen durch einen finanziellen Beitrag fördern und somit die Bevölkerung und insbesondere die Veranstalter sensibilisieren möchte;

In Erwägung, dass durch die Nutzung von Mehrwegbechern ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz und ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet werden kann;

Nach Vorstellung und positiver Begutachtung in der Umweltkommission vom 12.12.2019, und nach Beratung im Gemeindegremium wird eine Kostenbeteiligung in Höhe von 4 Cent/Becher an den Reinigungskosten bei vorab genehmigten Großveranstaltungen von Vereinen und Organisationen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith in Form eines Zuschusses vorgeschlagen;

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 18.12.2019 den Haushaltsplan des Jahres 2020 genehmigt hat und dass unter Artikel 879001/332-02 (Initiativen im Umweltbereich/Mehrwegbecher) ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € vorgesehen worden ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Unter den nachstehenden Bedingungen wird eine Kostenbeteiligung für die Reinigung von Mehrwegbechern bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 gewährt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 4 Cent/Becher. Die Höchstprämie beträgt 50 % der Reinigungskosten, exklusive Mehrwertsteuer.

Die Kostenbeteiligung wird rückwirkend ab dem 01.01.2020 gewährt. Sie gilt nur für genehmigte Veranstaltungen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith stattfinden.

Artikel 2: Der Antrag auf Gewährung des unter Artikel 1 erwähnten Zuschusses ist nach Abschluss der Veranstaltung gemäß den unter Artikel 1 angegebene Auflagen mittels Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelege an die Gemeindeverwaltung zu richten. Für den Erhalt des Zuschusses müssen die entsprechenden Rechnungen sich auf Veranstaltungen beziehen, die zwischen dem 01. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2020 stattgefunden haben.

Artikel 3: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach durchgeführter Überprüfung der eingereichten Unterlagen und nach Genehmigung durch das Gemeindegremium.

Artikel 4: Der Antrag auf Auszahlung des Zuschusses muss innerhalb von 2 Monaten nach der stattgefundenen Veranstaltung eingereicht werden.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den Veranstaltern bei der Erteilung der Veranstaltungsgenehmigung zur Information beigelegt werden.

22. Zuschuss der Gemeinde für den Einbau von Regenwasseranlagen.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 04. Oktober 1995 über die Installierung von Regenwasseranlagen und deren Bezuschussung seitens der Gemeinde;

Aufgrund des gültigen Wassergesetzbuches (Code de l'eau) vom 01.12.2016 betreffend die Evakuierung von Regenwasser;

In Erwägung, dass durch die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser für verschiedene Bereiche (Toilettenspülung, Gießwasser, usw.) die Trink- und Grundwasserreserven der Gemeinde geschont werden;

In Erwägung, dass das Einrichten von Regenwasseraufnahmeanlagen auf privater Ebene

als ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz und zum Allgemeinwohl angesehen werden kann;

Unter Berücksichtigung, dass ein freies Puffervolumen innerhalb des Regenauffangbeckens bei Starkregenfällen dazu beiträgt, die lokale Überschwemmungsproblematik zu verringern, weil somit geringere Wassermengen direkt abfließen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Ausschuss;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Unter den nachstehenden Bedingungen einen Pauschalzuschuss für den Einbau von Regenwasseraufnahmeanlagen in privaten Wohnhäusern und in Betrieben ab dem 01. Januar 2020 zu gewähren:

- 250,00 € für Anlagen mit einem Auffangbehälter ab 5.000 l (und mehr) ohne einen zweiten kalibrierten Überlauf
- 500,00 € für Anlagen mit Auffangbehälter ab 5.000 l (und mehr) mit einem zweiten kalibrierten Überlauf an einer volumenprozentualen Höhe, welche ein freies Volumen von 30 % des Gesamtvolumens entspricht

Besondere Bedingungen:

- Der Behälter für die Aufnahme des Regenwassers muss eine Mindestaufnahmekapazität von 5.000 l aufweisen.
- Mindestens eine WC-Spülung sowie eine Zapfstelle des Gebäudes müssen mit dem Wasser der Regenwasseranlage gespeist werden.
- Das Regenwasser darf keinesfalls zu einem Trinkwasseranschluss geleitet werden, da es nicht mit der Qualität des Trinkwassers vergleichbar ist und bei Einnahme, die Gefahr einer Infektion nicht auszuschließen ist. Aus diesem Grund ist es verpflichtend, in direkter Nähe der Wasserentnahmestellen, ein deutliches und gut sichtbares Zeichen „Kein Trinkwasser“ (ev. in Form eines Piktogrammes) zu befestigen.
- Eine geschlossene Verbindung zu dem öffentlichen Trinkwasseranschluss und der Regenwasserauffanganlage ist verboten. Der Rückfluss vom aufgefangenen Regenwasser in das öffentliche Wasserleitungsnetz ist strikt untersagt. Selbst Verbindungen über Schieber, Elektroventile, abnehmbare Anschlüsse, usw. sind verboten. Im Falle, dass eine Trinkwassereinspeisung in die Regenwasseranlage vorgesehen ist, darf diese Einspeisung nur über einen "freien Auslauf" geschehen.
- Das überschüssige Regenwasser ist vorrangig durch Versickerung auf eigenem Gelände abzuführen. Wenn dies technisch nicht möglich ist, oder wenn die dazu verfügbare Fläche unzureichend ist, kann das Regen- und Oberflächenwasser in einen künstlichen Abflussweg (Kanal, genehmigungspflichtig) oder in ein gewöhnliches Oberflächenwasser (Wasserlauf) abgeführt werden. Um die technische Unmöglichkeit der Versickerung zu bestätigen, muss eine entsprechende Bescheinigung, in Form eines Versickerungstests, bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden.

Artikel 2: Private Brunnenanlagen sind von der unter Artikel 1 angegebenen Bezuschussung ausgeschlossen

Artikel 3: Der Antrag auf Gewährung des unter Artikel 1 erwähnten Zuschusses ist nach Abschluss der Einrichtungsarbeiten der Regenwasseraufnahmeanlage gemäß den unter Artikel 1 angegebene Auflagen mittels Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Belege an das Gemeindegremium zu richten. Für den Erhalt des Zuschusses müssen die entsprechenden Rechnungen nach dem 01. Januar 2020 datiert sein.

Artikel 4: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach durchgeführter Kontrolle der Anlage durch die Dienste der Gemeinde und nach Genehmigung des Antrages durch das Gemeindegremium.

## **Fragen**

23. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN

Die Sicherheit auf Spielplätzen und Schulhöfen hat oberste Priorität. Die neuen Fußballtore auf den Schulhöfen sind unansehnlich und - wie mir zugetragen wurde - nicht ungefährlich. Weshalb wurden die Eltern und Lehrer bei der Auswahl der Spielgeräte nicht befragt? Wo

bleibt da die Bürgernähe?

2. Frage: Ratsmitglied J. OTTEN

Gibt es Neuigkeiten in Bezug auf den Ravel-Weg Wallerode? Wurde inzwischen mit den Landeigentümern gesprochen? Wie ist der Stand der Dinge?

3. Frage: Ratsmitglied G. FRECHES

Wir werden wiederholt von Bürgern aus Schlierbach und dem Ourgrund angesprochen auf die schlechte Internetverbindung. Wann gibt es Verbesserung? Warum wird der Dialog nicht mit VOO aufgenommen?

4. Frage: Ratsmitglied K. JOUSTEN

In der Büchelstraße sind einige der großen Steine gerissen oder gebrochen. Wird der Unternehmer zur Verantwortung gezogen?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."